



Mitteilungsblatt der Gemeinde Otterwisch mit dem Ortsteil Großbuch

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE OTTERWISCH | SONDERBLATT | 30. SEPTEMBER 2026



Die Gemeinde Otterwisch trauert um

Matthias Kauerauf

Ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Otterwisch
von 1989 bis 2026

Nächstes Mitteilungsblatt

Erscheinungstermin:
Freitag, 30. Oktober 2026

Redaktionsschluss:
16. Oktober 2026

**UNSERE GEMEINDE
IM INTERNET:
WWW.GEMEINDE-
OTTERWISCH.DE**

Impressum:**Herausgeber:**

Gemeinde Otterwisch
04668 Otterwisch | Hauptstraße 7
Telefon 034345/9 22 22
Telefax 034345/9 22 24
E-Mail: bm-amt@gemeinde-otterwisch.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte des Gemeinderates und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist der 1. Stellvertretende Bürgermeister oder der zuständige Sachbearbeiter; in allen übrigen Beiträgen der Verfasser der Berichte oder der Hersteller des Blattes. Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Leiter der publizierenden Einrichtungen;
Vereine, Verbände u. ä.

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint aller zwei Monate.

Gesamtherstellung:

Riedel GmbH & Co. KG –
Verlag für Kommunal- und
Bürgerzeitungen Mitteldeutschland
Gottfried-Schenker-Straße 1
09244 Lichtenau/OT Ottendorf
Telefon 037208/8760
Fax 037208/876299
E-Mail: info@riedel-verlag.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste 2026.

Verteilung:

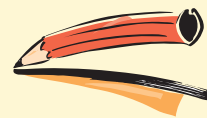
Die Gemeinde Otterwisch mit Ortsteil Großbuch verfügt laut Quelle Deutsche Post über 830 Haushalte. Für die Verteilung der bewerbaren Haushalte benötigt der beauftragte Verteiler 850 Exemplare. Die nicht zur Verteilung kommenden Exemplare liegen im Rathaus zur kostenfreien Mitnahme aus. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

■ GEMEINDEVERWALTUNG OTTERWISCH**Postanschrift:**

Gemeindeverwaltung Otterwisch | Hauptstraße 7 | 04668 Otterwisch
Telefon: 034345 9 22 22 | Fax: 034345 9 22 24
E-Mail: bm-amt@gemeinde-otterwisch.de

Öffnungszeiten

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag:	geschlossen

**AUS DER GEMEINDERATSSITZUNG****■ GEMEINDERATSSITZUNG AM 01.09.2026**

Infolge des Ablebens des Bürgermeisters der Gemeinde Otterwisch, Herrn Matthias Kauerauf, am 26.08.2026 oblag die Durchführung der für den 01.09.2026 anberaumten Sitzung dem 1. Stellv. Bürgermeister, Herrn Detlef Koitz. Es wurde nach der vorgegebenen Tagesordnung verfahren. Unter dem TOP 4.o. stand die Beschlussfassung zur Änderung der Elternbeitragsatzung für die Kinderbetreuung in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ ab 01.11.2026 auf der Tagesordnung. Bereits in der Junisitzung wurde über die absehbare Erhöhung der Elternbeiträge im Wesentlichen informiert und gesprochen. Es musste festgestellt werden, dass sich eine positive Entwicklung der Betriebskosten aufgrund der Installation von 2 Photovoltaikanlagen auf der Grundschule und auf der Kindertagesstätte erst in der nächsten Betriebskostenabrechnung 2026 bemerkbar machen wird. Die Gemeinderäte stimmten mittels Beschluss der Änderung der Satzung über die Elternbeiträge, die auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2025 ermittelt wurde, mehrheitlich zu. Im weiteren Verlauf beschloss der Gemeinderat überplanmäßige Aufwendungen von Gemeindeanteilen an andere Kommunen zu. Hintergrund ist, dass für die Betreuung von Kindern in Fremdgemeinden die Gemeinde den Anteil an nicht gedeckten Betriebskosten zu zahlen hat. In der Juni-Sitzung wurde die voraussichtlich positive Wirkung der Photovoltaikanlagen auf die Gebäude der Grundschule und der Kindertagesstätte im Jahr 2027 erörtert. In diesem Zusammenhang beschlossen die Gemeinderäte, an dieser Stelle weitere Maßnahmen ins Auge zu fassen. Schon bei der Planung der Sanierung des Sportlerheims wurde die Installation einer PV-Anlage in Betracht gezogen. Für die Beantragung von Fördermitteln ist ein Grundsatzbeschluss erforderlich. Das Ziel besteht darin, den erzeugten Strom künftig für die Betriebskosten des Sportlerheims und die Straßenbeleuchtung zu nutzen. Die Gemeinderäte fassten einen entsprechenden Beschluss. Der Aufsitzrasenmäher der Gemeinde aus dem

Jahr 2007 musste im Mai 2026 aufgrund eines Motorschadens außer Betrieb genommen werden. Es stellte sich heraus, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Reparatur nicht möglich ist. Deshalb stimmte der Gemeinderat außerplanmäßigen Auszahlungen für die Ersatzbeschaffung eines Aufsitzrasenmähers für den Bauhof im Jahr 2026 zu.

In den zurückliegenden Sitzungen wurde immer wieder über die Thematik der Umgestaltung der Schulgasse in Großbuch am Feuerwehrgerätehaus gesprochen. Um für die geplante Investitionsmaßnahme im Jahr 2027 Zuweisungen bzw. Fördermittel beantragen zu können, ist im Vorfeld die Erstellung einer Planung bis einschließlich Leistungsphase 3 erforderlich. Für die Planung und anschließende Umsetzung des Vorhabens ist die Gemeinde darauf angewiesen, ein qualifiziertes und leistungsfähiges Planungsbüro mit den erforderlichen Planungsleistungen zu beauftragen. Der Gemeinderat stimmte der Vergabe von Planungsleistungen an das Planungsbüro HANKE GmbH aus Machern zu.

Allgemein informierte Herr Koitz über diverse Personalangelegenheiten und über die Neubesetzung der Stelle der Schulleiterin an der Grundschule.

Herr Koitz erläuterte kurz die E-Mail des Kommunalamtes des Landratsamtes des Landkreises Leipzig bezüglich der Fortführung der Amtsgeschäfte in der Gemeinde Otterwisch nach dem Tod des Bürgermeisters Herrn Kauerauf. Er erklärte sich bereit, vorerst die Aufgaben im Bürgermeisteramt als erster stellvertretender Bürgermeister zu erledigen. Gleichzeitig bat er die Gemeinderäte um Vorschläge, wie es in der Gemeinde Otterwisch weitergehen solle. Im Ergebnis der Diskussion waren sich die Gemeinderäte einig, dass die Gemeinde selbständig bleiben und eine Bürgermeisterwahl stattfinden soll. Herr Koitz nahm dieses Ergebnis mit in die Beratung beim Kommunalamt des Landratsamtes des Landkreises Leipzig am 02.09.2026.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

NACHFOLGENDE BESCHLÜSSE WURDEN GEFASST:

- Beschluss-Nr. GR 020/022/26**
Änderung der Elternbeitragssatzung für die Kinderbetreuung in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Otterwisch – gültig ab 1. November 2026

Beschluss-Nr. GR 021/022/26
Erhöhung der überplanmäßigen Aufwendungen für Erstattungen Gemeindeanteile an Gemeinden 2025

Beschluss-Nr. GR 022/022/26
Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Gebäude der Sportanlagen (Sportlerheim mit Tribüne) im HHJ 2026
- Beschluss-Nr. GR 023/022/26**
Außerplanmäßige Auszahlungen 2026 für die Ersatzbeschaffung eines Aufsitzrasenmähers mit der Investitionsnummer 411614004/5.

Beschluss-Nr. GR 024/022/26
Beschlussfassung – Vergabe zum Erwerb eines Kubota GR 1600 II ISO Aufsitzrasenmähers

Beschluss-Nr. GR 025/022/26
Außerplanmäßige Auszahlungen 2026 für die Planungsleistungen zur Umgestaltung der Schulgasse am Feuerwehrgerätehaus Großbuch mit der Investitionsnummer 4541100143/4
- Beschluss-Nr. GR 026/022/26**
Vergabe von Planungsleistungen zur Umgestaltung der Schulgasse am Feuerwehrgerätehaus in Großbuch

Beschluss-Nr. GR 027/022/26
Beschlussfassung über die Annahme von Geldspenden bis zu 1.000,00 € im Einzelfall, einschl. deren Verwendung

BEKANNTMACHUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN UND WEITEREN ENTGELTEN FÜR DIE BETREUUNG VON KINDERN IN DER KINDERTAGESSTÄTTE „SONNENSCHIN“ OTTERWISCH (ELTERNBEITRAGSSATZUNG)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie § 2 und § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Otterwisch in seiner Sitzung am 01.09.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personenberechtigte, deren Kinder in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ der Gemeinde Otterwisch im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

Für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Otterwisch erhebt die Gemeinde Otterwisch Elternbeiträge und weitere Entgelte.

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertagesstätte besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

(2) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Einrichtung, der nicht zum Monatsende erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Abs. 6 bis 7 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches

gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertagesstätte, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Bei Abwesenheit des Kindes über einen Monat wegen Krankheit oder Kuraufenthalt wird der Elternbeitrag auf Antrag der Personenberechtigten erlassen.

§ 3 Abgabeschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes, ohne die Aufwendungen für Abschreibung, Zinsen und Miete. Diese werden bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das vergangene Jahr im Mitteilungsblatt der Gemeinde Otterwisch veröffentlicht. Auf dieser Grundlage werden die Elternbeiträge entsprechend den folgenden Bestimmungen durch den Gemeinderat bestätigt und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Otterwisch veröffentlicht.

(2) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen pro Monat für eine Betreuungszeit von täglich 9 Stunden für Krippenkinder und Kindergartenkinder und für 6 Stunden für Hortkinder:

1. Krippenkinder:

2. Kindergartenkinder:

3. Hort:

347,62 €

193,08 €

102,02 €

(3) Werden mehrere Kinder einer Familie in der Kindereinrichtung betreut, so ermäßigt sich der Elternbeitrag pro Monat für die Betreuung der weiteren Kinder wie folgt:

2. Kind

3. Kind

4. Kind und weitere

um 40 Prozent

um 80 Prozent

um 100 Prozent
- Kinder sind in der Altersreihenfolge zu zählen. Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, die in der Haushaltsgemeinschaft zusammenleben, werden entsprechend berücksichtigt.
- (4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag pro Monat wie folgt:
1. Kind

2. Kind

3. Kind

4. Kind und weitere

um 10 Prozent

um 46 Prozent

um 82 Prozent

um 100 Prozent
- (5) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.
- (6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung an mehr als drei Tagen im Monat überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:
1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere

2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere

3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere

Stunden ein weiteres Entgelt von: 9,36 €

Stunden ein weiteres Entgelt von: 5,11 €

Stunden ein weiteres Entgelt von: 3,23 €
- (7) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 7,50 € für jede weiteren angebrochenen 30 Minuten erhoben.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Bad Lausick als erfüllende Gemeinde

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Lausick und der Gemeinde Otterwisch festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ der Gemeinde Otterwisch ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

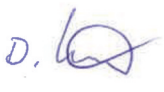
§ 6 Auskunftspflichten

Ergeben sich zur Person des Beitragsschuldners maßgebliche Veränderungen, welche Einfluss auf den zu entrichtenden Elternbeitrag haben könnten, so sind diese unverzüglich der Kindereinrichtung schriftlich mitzuteilen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab 1. November 2026 in Kraft.

Otterwisch, den 01.09.2026





Detlef Koitz
1. stellv. Bürgermeister

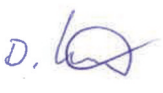
■ Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ausfertigung dieser Satzung ist nicht oder fehlerhaft erfolgt;

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden;
3. der Bürgermeister hat dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen;
4. vor Ablauf der o. g. Frist ist die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden.

Otterwisch, den 01.09.2026

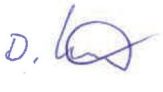




Detlef Koitz
1. stellv. Bürgermeister

Berechnung der Elternbeiträge/ Absenkungsbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflegestellen												
Grundlage: SächsKitaG § 15 Abs. 1,2,3,5 und Beschluss JHA vom 08.11.2011 "Empfehlung des JHA zur Höhe der Absenkung der Elternbeiträge gem. § 15 SächsKitaG"												
Stadt/Gemeinde		Otterwisch										
Auskunft erteilt:		Herr Kreissig										
Telefon:		034345 70154										
E-Mail:		j.kreissig@bad-lausick.de										
Berechnung auf der Grundlage der Betriebskostenabrechnung vom: 21.05.2026												
KINDER-KRIPPE		Familien										
		bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 8 Std.	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.				
1. Kind	100%	424,87	386,24	347,62	309,00	270,37	231,75	173,81				
2. Kind	60%	254,92	231,74	208,57	185,40	162,22	139,05	104,29				
3. Kind	20%	84,97	77,25	69,52	61,80	54,07	46,35	34,76				
KINDER-KRIPPE		Alleinerziehende										
		bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 8 Std.	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.				
1. Kind	90%	382,38	347,62	312,86	278,10	243,33	208,58	156,43				
2. Kind	54%	229,43	208,57	187,71	166,86	146,00	125,15	93,86				
3. Kind	18%	76,48	69,52	62,57	55,62	48,67	41,72	31,29				
KINDER-GARTEN		Familien										
		bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 8 Std.	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.				
1. Kind	100%	235,99	214,53	193,08	171,63	150,17	128,72	96,54				
2. Kind	60%	141,59	128,72	115,85	102,98	90,10	77,23	57,92				
3. Kind	20%	47,20	42,91	38,62	34,33	30,03	25,74	19,31				
KINDER-GARTEN		Alleinerziehende										
		bis 11 Std.	bis 10 Std.	bis 9 Std.	bis 8 Std.	bis 7 Std.	bis 6 Std.	bis 4,5 Std.				
1. Kind	90%	212,39	193,08	173,77	154,47	135,15	115,85	86,89				
2. Kind	54%	127,43	115,85	104,26	92,68	81,09	69,51	52,13				
3. Kind	18%	42,48	38,62	34,75	30,89	27,03	23,17	17,38				
HORT		Familien										
		bis 6 Std.	bis 5 Std.	bis 3 Std.								
1. Kind	100%	102,02	85,02	51,01								
2. Kind	60%	61,21	51,01	30,61								
3. Kind	20%	20,40	17,00	10,20								
HORT		Alleinerziehende										
		bis 6 Std.	bis 5 Std.	bis 3 Std.								
1. Kind	90%	91,82	76,52	45,91								
2. Kind	54%	55,09	45,91	27,55								
3. Kind	18%	18,36	15,30	9,18								

Otterwisch, den 01. September 2026





Koitz
1. stellv. Bürgermeister